



Stadt Stein am Rhein

StR 725.116

StR 725.116

**VERORDNUNG ÜBER
BOULEVARD-RESTAURANTS
AUF ÖFFENTLICHEM UND PRIVATEM GRUND**

vom 05.12.1997

**mit Änderungen vom
23.08.2002
und
dd.MM,yyyy**

**VERORDNUNG ÜBER
BOULEVARD-RESTAURANTS
AUF ÖFFENTLICHEM UND PRIVATEM GRUND**

vom 05.12.1997

**mit Änderungen vom
23.08.2002
und
24.02.2012**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform -
für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINES	3	I. ALLGEMEINES	3
Geltungsbereich	3	Geltungsbereich	3
Bewilligungspflicht	3	Bewilligungspflicht	3
Grundsätze *	4	Grundsätze *	4
Nachbarschutz	4	Nachbarschutz	4
Reinigung und Unterhalt	4	Reinigung und Unterhalt	4
Haftung	5	Haftung	5
II. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	5	II. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	5
Möblierung	5	Möblierung	5
Einschränkungen	6	Einschränkungen	6
Reklame	6	Reklame	6
III. BEWILLIGUNG	7	III. BEWILLIGUNG	7
Verfahren	7	Verfahren	7
Kanzleigebühr	7	Kanzleigebühr	7
Benützungsgebühr	7	Benützungsgebühr	7
IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7	IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Strafen	7	Strafen	7
Verfahren	8	Verfahren	8
Rechtsmittel	8	Rechtsmittel	8
Inkrafttreten	8	Inkrafttreten	8

Alt

Gestützt auf Art. 65 des Gemeindegesetzes, Art. 16 des Strassengesetzes, Art. 53 des Gastgewerbegesetzes, Art. 28 des Einführungsgesetzes zum StGB und Art. 27 der Stadtverfassung erlässt der Stadtrat die nachstehende Verordnung.

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Gestaltung von Boulevard-Restaurants sowie die entsprechende Benutzung des öffentlichen Grundes.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere das kantonale Gastgewerbegesetz sowie das übrige Recht der Stadt Stein am Rhein.

Art. 2

Bewilligungspflicht

Der Betrieb eines Boulevard-Restaurants auf öffentlichem und privatem Grund ist bewilligungspflichtig.

Die Benützung des öffentlichen Grundes ist zudem gebührenpflichtig.

Alt

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes erlässt der Einwohnerrat folgende Verordnung:

I ALLGEMEINES

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Gestaltung von Boulevard-Restaurants sowie die entsprechende Benutzung des öffentlichen Grundes.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere das kantonale Gastgewerbegesetz sowie das übrige Recht der Stadt Stein am Rhein.

Art. 2

Bewilligungspflicht

Der Betrieb eines Boulevard-Restaurants auf öffentlichem und privatem Grund ist bewilligungspflichtig.

Die Benützung des öffentlichen Grundes ist ~~zudem~~ gebührenpflichtig.

<i>Grundsätze *</i>	Art. 3	Das Boulevard-Restaurant muss in ästhetischer Hinsicht im Einklang mit der Umgebung stehen.
		Die Bewilligung wird nur an Betriebe erteilt, welche den gastgewerblichen und lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.
		Die bewilligte Fläche darf nicht überschritten werden.
		Die Bewilligung wird auf den Geschäftsinhaber bzw. den Geschäftsführer ausgestellt und darf nicht an Dritte übertragen werden.
<i>Nachbarschutz</i>		Die Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt und kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, jederzeit widerrufen werden.
		In der Regel gilt die Bewilligung für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober. Ausserhalb dieses Zeitraumes sind alle Einrichtungen und Anlagen auf öffentlichem Grund zu entfernen.
	Art. 4	Auf berechnigte Anliegen der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Lärmstörungen sind durch den Inhaber der gastgewerblichen Bewilligung zu verhindern.
		Musikalische Produktionen jeder Art sind nach 22.00 Uhr verboten.
<i>Reinigung und Unterhalt</i>		Für die Boulevard-Restaurants und Gartenwirtschaften gelten die Bestimmungen der ordentlichen Polizeistunde. Dies gilt auch für Betriebe mit verlängerter Öffnungszeiten.
	Art. 5	Sämtliche benutzten Flächen und Einrichtungen auf öffentlichem Grund sind durch den Bewilligungsinhaber auf eigene Kosten zu reinigen und zu unterhalten. Im Unterlassungsfall bleibt die Ersatzvornahme durch die Stadt zu Lasten des Verursachers vorbehalten.

<i>Grundsätze *</i>	Art. 3	Das Boulevard-Restaurant muss in ästhetischer Hinsicht im Einklang mit der Umgebung stehen.
		Die Bewilligung wird nur an Betriebe erteilt, welche den gastgewerblichen und lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen entsprechen.
		Die bewilligte Fläche darf nicht überschritten werden.
		Die Bewilligung wird auf den Geschäftsinhaber bzw. den Geschäftsführer ausgestellt und darf nicht an Dritte übertragen werden.
<i>Nachbarschutz</i>		Die Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt und kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, jederzeit widerrufen werden.
		In der Regel gilt die Bewilligung für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober. Ausserhalb dieses Zeitraumes sind alle Einrichtungen und Anlagen auf öffentlichem Grund zu entfernen.
	Art. 4	Auf berechnigte Anliegen der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Lärmstörungen sind durch den Inhaber der gastgewerblichen Bewilligung zu verhindern.
		Die Ruhezeiten gemäss Polizeiverordnung sind einzuhalten.
<i>Reinigung und Unterhalt</i>		Für die Boulevard-Restaurants und Gartenwirtschaften gelten die Bestimmungen der ordentlichen Polizeistunde. Dies gilt auch für Betriebe mit verlängerter Öffnungszeiten.
	Art. 5	Sämtliche benutzten Flächen und Einrichtungen auf öffentlichem Grund sind durch den Bewilligungsinhaber auf eigene Kosten zu reinigen und zu unterhalten. Im Unterlassungsfall bleibt die Ersatzvornahme durch die Stadt zu Lasten des Verursachers vorbehalten.

Haftung

Art. 6

Der Bewilligungsinhaber haftet für allfällige Schäden, die auf das Aufstellen und den Betrieb von Boulevard-Restaurants zurückzuführen sind.

Für die Behebung von Schäden am öffentlichen Grund bleibt die Ersatzvornahme durch die Stadt zu Lasten des Verursachers vorbehalten.

II. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 7

Möblierung

Die Möblierung hat sich auf Tische, Stühle und Sonnenschirme ohne Werbeaufdrucke zu beschränken.

Gestaltung und Farbe sind mit der Bauverwaltung abzusprechen.

In der Altstadtzone sind nur runde Sonnenschirme mit einem Durchmesser von maximal 4m, die eine Einheit bilden, zugelassen.

An der Schiffflände können vom Stadtrat grössere Sonnenschirme bewilligt werden.

Verankerungen auf öffentlichem Grund dürfen nur in Absprache mit der Bauverwaltung angebracht werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Sockel und Sonnenschirme dürfen den Verkehr nicht behindern.

Haftung

Art. 6

Der Bewilligungsinhaber haftet für allfällige Schäden, die auf das Aufstellen und den Betrieb von Boulevard-Restaurants zurückzuführen sind.

Für die Behebung von Schäden am öffentlichen Grund bleibt die Ersatzvornahme durch die Stadt zu Lasten des Verursachers vorbehalten.

II. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 7

Möblierung

Die Möblierung hat sich auf Tische, Stühle und Sonnenschirme ohne Werbeaufdrucke zu beschränken.

Gestaltung und Farbe sind mit der Bauverwaltung abzusprechen.

„In der Altstadtzone sind Sonnenschirme mit einem Durchmesser bzw. einer Seitenlänge von maximal 4 Metern zugelassen. Die Beschattungssysteme dürfen ausschliesslich auf dem bewilligten Areal des Boulevard-Restaurants erstellt werden und nicht über die bewilligte Fläche hinausragen.“

Sonnenschirme desselben Restaurants haben eine Einheit zu bilden

An der Schiffflände können grössere Sonnenschirme bewilligt werden.

Verankerungen auf öffentlichem Grund dürfen nur in Absprache mit der Bauverwaltung angebracht werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Sockel und Sonnenschirme dürfen den Verkehr nicht behindern.

Einschränkungen

Art. 8

Auf öffentlichem Grund ist das Aufstellen von

- a. Buffetanlagen und dergleichen;
- b. Soft-Ice-Apparaten, Kaffeemaschinen, Grillapparaten, Fruchtpressen, Mixern und Geschirrspülern und dergleichen verboten.

Bauliche Abschränkungen wie Brüstungen, Pflanzentröge und dergleichen bedürfen einer speziellen Bewilligung des Stadtrates oder der entsprechenden Bewilligungsinstanz.

Die Boulevard-Restaurants auf öffentlichem Grund müssen bei besonderen, vom Stadtrat bewilligten Veranstaltungen, wie Sängerkilbi, Nöche und Wili-Aufführungen, 1. Augustfeier usw. abgeräumt oder eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht diesfalls nicht.

Art. 9

Reklame

In der Altstadtzone sind auf den bewilligten Flächen jegliche Anschriften und Signete von Getränken und Raucherwaren sowie von andern branchenfremden Produkten, Marken usw. untersagt.

Das Aufstellen von Reklameständen auf der bewilligten Fläche ist untersagt.

Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen der Verordnung über Reklameanlagen.

Einschränkungen

Art. 8

Auf öffentlichem Grund ist das Aufstellen von folgenden Einrichtungen verboten:

- a. Buffetanlagen und dergleichen;
- b. Soft-Ice-Apparate, Kaffeemaschinen, Grillapparate, Fruchtpressen, Mixer und Geschirrspüler und dergleichen

Bauliche Abschränkungen wie Brüstungen, Pflanzentröge und dergleichen bedürfen einer speziellen Bewilligung des Stadtrates oder der entsprechenden Bewilligungsinstanz.

Die Boulevard-Restaurants auf öffentlichem Grund müssen bei besonderen, vom Stadtrat bewilligten Veranstaltungen, wie Vereins-Anlässen, Nöche und Wili-Aufführungen, 1. Augustfeier usw. abgeräumt oder eingeschränkt werden.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht ~~diesfalls~~ nicht.

Art. 9

Reklame

Auf den bewilligten Flächen der Boulevard-Restaurants in der Altstadtzone ist das Anbringen von Werbeaufschriften für Getränke und Raucherwaren sowie von andern Produkten, Marken usw. untersagt.

Das Aufstellen von Reklameständen auf der bewilligten Fläche ist untersagt.

Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen der Verordnung über Reklameanlagen.

III. BEWILLIGUNG

<i>Verfahren</i>	Art. 10 Gesuchen sind die notwendigen Erläuterungen und Zeichnungen mit Massangaben beizulegen.
<i>Kanzleigebür</i>	Art. 11 Die Erteilung der Bewilligungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden vom Stadtrat in einer besonderen Gebührenverordnung festgesetzt.
<i>Benützungsgebühr</i>	Art. 12 Für die Benützung des öffentlichen Grundes durch Boulevard-Restaurants sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren richten sich nach Massgabe der Beanspruchung des öffentlichen Grundes sowie des wirtschaftlichen Vorteils und werden vom Stadtrat in einer besonderen Gebührenverordnung festgesetzt. Kann wegen Bauarbeiten an Strassen, Trottoirs und Gebäuden oder wegen Anlässen die bewilligte Fläche mehr als drei Wochen nicht oder nur teilweise benützt werden, so reduziert der Stadtrat die Benützungsgebühr entsprechend der Behinderung. Ein Anrecht auf weitere Entschädigung besteht nicht.

IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

<i>Strafen</i>	Art. 13 Jede Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Ausserdem wird eine Verwaltungsgebühr erhoben
----------------	---

V. BEWILLIGUNG

<i>Verfahren</i>	Art. 10 Gesuchen sind die notwendigen Erläuterungen und Zeichnungen mit Massangaben beizulegen.
<i>Kanzleigebür</i>	Art. 11 Die Erteilung der Bewilligungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden vom Stadtrat in einer besonderen Gebührenverordnung festgesetzt.
<i>Benützungsgebühr</i>	Art. 12 Für die Benützung des öffentlichen Grundes durch Boulevard-Restaurants sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren richten sich nach Massgabe der Beanspruchung des öffentlichen Grundes sowie des wirtschaftlichen Vorteils und werden vom Stadtrat in einer besonderen Gebührenverordnung festgesetzt. Kann wegen Bauarbeiten an Strassen, Trottoirs und Gebäuden oder wegen Anlässen die bewilligte Fläche mehr als drei Wochen nicht oder nur teilweise benützt werden, so reduziert der Stadtrat die Benützungsgebühr entsprechend der wirtschaftlichen Beeinträchtigung . Ein Anrecht auf weitere Entschädigung besteht nicht.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

<i>Strafen</i>	Art. 13 Jede Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Ausserdem wird eine Verwaltungsgebühr erhoben
----------------	---

<i>Verfahren</i>	Art. 14 Auf das Strafverfahren finden die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch Anwendung (EG StGB). Das Verwaltungsverfahren (Bewilligungsverfahren) richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG).
<i>Rechtsmittel</i>	Art. 15 Gegen Verfügungen eines dem Stadtrat untergeordneten Organs kann der Betroffene innert 20 Tagen nach deren Zustellung beim Stadtrat eine schriftliche und begründete Einsprache erheben. Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide des Stadtrates bleibt die Rekursmöglichkeit gemäss kantonalem Recht vorbehalten (Art. 30 EG StGB, Art. 16 VRG).
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 16 Diese Verordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Einwohnerrat und durch den Regierungsrat in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden städtischen Vorschriften aufgehoben.

<i>Verfahren</i>	Art. 14 Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EG StGB) finden auf das Strafverfahren Anwendung. Das Verwaltungsverfahren (Bewilligungsverfahren) richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG).
<i>Rechtsmittel</i>	Art. 15 Gegen Verfügungen eines dem Stadtrat untergeordneten Organs kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden (Art. 16 VRG). Gegen Verfügungen und Entscheide des Stadtrates kann Rekurs innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs erhoben werden (Art. 16 VRG).
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 16 Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Einwohnerrat in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle damit in Widerspruch stehenden städtischen Vorschriften aufgehoben.

Stein am Rhein, 12. November 1997

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident: sig. Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber: sig. Bernhard Greiner

Vom Einwohnerrat Stein am Rhein am 5. Dezember 1997
genehmigt.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: sig. Guido Lengwiler

Die Aktuarin: sig. Renate Müller

Die Änderungen von Art. 7 wurden vom Stadtrat Stein am
Rhein genehmigt am 12. Juni 2002 (SBR Nr. 487).

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident: sig. Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber: sig. Fritz Jost

Vom Einwohnerrat Stein am Rhein genehmigt am 23. August
2002.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: sig. Franz Marty

Der Aktuar: sig. Werner Vögeli

Stein am Rhein, 12. November 1997

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident: sig. Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber: sig. Bernhard Greiner

Vom Einwohnerrat Stein am Rhein am 5. Dezember 1997
genehmigt.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: sig. Guido Lengwiler

Die Aktuarin: sig. Renate Müller

Die Änderungen von Art. 7 wurden vom Stadtrat Stein am
Rhein genehmigt am 12. Juni 2002 (SBR Nr. 487).

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident: sig. Franz Hostettmann

Der Stadtschreiber: sig. Fritz Jost

Vom Einwohnerrat Stein am Rhein genehmigt am 23. Au-
gust 2002.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: sig. Franz Marty

Der Aktuar: sig. Werner Vögeli

Stein am Rhein, 25. Januar 2012 (SBR Nr.).

NAMENS DES STADTRATES

Der Vizepräsident sig. René Meile

Der Stadtschreiber sig. Stephan Brügel

Stein am Rhein, 24. Februar 2012

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident sig. Richard Schlatter

Der Aktuar sig. Werner Käser